

Der maximale Steigerungssatz (MSS) für die nicht obligatorischen Ausgaben (NOA) der Europäischen Union

Quelle: CVCE. European Navigator. Laurence Maufort.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/der_maximale_steigerungssatz_mss_fur_die_nicht_obligatorischen_ausgaben_noa_der_europaischen_union-de-8fa6fd92-43dc-484c-9c05-1f42ee151566.html



Publication date: 08/08/2016

Der maximale Steigerungssatz (MSS) für die nicht obligatorischen Ausgaben (NOA) der Europäischen Union

Der Vertrag von Luxemburg vom 22. April 1970 verteilte die Haushaltsbefugnis zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament und traf erstmals eine Unterscheidung zwischen obligatorischen Ausgaben (OA) und nicht obligatorischen Ausgaben (NOA). Dadurch erhielt gleichzeitig das Europäische Parlament das Recht, endgültig über die Höhe der NOA zu entscheiden. Um die Entwicklung der NOA zu beschränken und um zu vermeiden, dass das Europäische Parlament diese Ausgaben, die es kontrolliert, unendlich erhöht, wurde im Vertrag von Luxemburg ein **Höchstsatz, um den die Ausgaben erhöht werden dürfen**, (maximaler Steigerungssatz (MSS)) für diese NOA eingeführt. Dieser MSS wird jedes Jahr von der Kommission vor Beginn der Haushaltsberatungen festgesetzt, die sich dabei auf drei objektive Wirtschaftsparameter stützt: die Entwicklung des in Volumen ausgedrückten Bruttosozialprodukts in der Gemeinschaft, die durchschnittliche Veränderung der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten sowie die Entwicklung der Lebenshaltungskosten während des letzten Haushaltsjahrs (Artikel 272 (9) EG-Vertrag). Der MSS stellt jedoch keine absolute Begrenzung dar, da er in zwei Fällen überschritten werden kann: Erstens können Rat und Europäisches Parlament ihn gemäß Artikel 272 (9), Absatz 5 EG-Vertrag einvernehmlich erhöhen. Zweitens kann das Europäische Parlament, wenn der Rat die NOA bereits um mehr als die Hälfte des MSS angehoben hat, seinerseits die Ausgaben gemäß Artikel 272 (9), Absatz 4 EG-Vertrag noch bis zur Hälfte des Höchstsatzes erhöhen.

Seit dem Haushaltsplan des Jahres 1975 hat das Europäische Parlament den MSS nicht immer eingehalten. Nach Auffassung des Europäischen Parlaments schränkte der MSS es in der Ausübung seines Abänderungsrechts ein, daher überschritt es regelmäßig den Höchstsatz. Dies führte zu zahlreichen Konflikten zwischen den beiden Organen der Haushaltsbehörde. Um diesen immer wiederkehrenden Auseinandersetzungen zu begegnen, präzisierten der Rat und das Europäische Parlament in einer gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 eine Reihe von Modalitäten zur Anwendung des MSS. Diese Erklärung erwies sich zunächst als zweckdienlich, jedoch stellten sich einige Jahre später erneut Fragen im Zusammenhang mit der Klassifizierung der Ausgaben und dem MSS-Mechanismus. Deshalb beschlossen die drei Organe im Jahr 1988, den Haushalt mittels einer interinstitutionellen Vereinbarung vertraglich „einzurahmen“. Mit der damit geschaffenen Zusammenarbeit zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde sowie der ebenfalls neuen mehrjährigen Finanzplanung verlor die Frage der Erhöhung des MSS erheblich an Interesse. In der der Vereinbarung beigefügten finanziellen Vorausschau werden jährliche Ausgabenobergrenzen festgesetzt. Durch die Anerkennung dieser Grenze akzeptieren die beiden Organe implizit das Prinzip der Überschreitung des MSS, falls dies für das Erreichen der Ausgabenobergrenze erforderlich sein sollte. Diese gemeinsame Verpflichtung vermeidet also Klippen, die sonst bei einem Beschluss über die Überschreitung des MSS im Verlaufe des jährlichen Haushaltsverfahrens auftreten könnten. Durch diesen und die folgenden interinstitutionellen Vereinbarungen (1993, 1999 und 2006) wurden die Kontroversen bezüglich der Festsetzung des MSS beseitigt.